Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 16 (1924)

Heft: 10

Artikel: Unfallverhütung. Teil II

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352107

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

an der Ehrlichkeit der Antragsteller zweifeln müsse. Der alte Papa Greulich hatte jedenfalls so unrecht nicht, als er den Antragstellern zurief: « Ein englisches Sprichtwort sagt: Die Einigkeit beginnt zu Hause! » Nachdem der Vertreter des I. G. B. über den Stand der Dinge Aufschluss gegeben hatte, wurde ein Antrag Greulich auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen, da man wohl nicht ohne Grund annahm, es würde die Annahme des an sich harmlosen Antrages als kommunistischer Sieg von Lausanne bis Turkestan ausposaunt.

Dass zum Schluss noch ein Protest gegen die « saloppe » Durchführung des Kongresses und gegen die Unterdrückung der Diskussionen von gleicher Seite kam, kann zum übrigen gelegt werden. Der Protest war um so deplacierter, als gerade die Protestler trotz ihrer ziffernmässigen Schwäche die Geduld des Kongresses auf eine harte Probe stellten. Dass die kommunistische Zelle mit dem Kongress nicht zufrieden war, ist begreiflich angesichts des Umstandes, dass der Kongress das Mandat des « Oberbonzen » Bobst ganz respektlos kassierte.

Trotz den gelegentlichen Zwischenfällen darf konstatiert werden, dass der Kongress sich durch die Markierung der gewerkschaftlichen Linie auszeichnete. Die Verhandlungen bewegten sich auf dem Boden der Tatsachen, und es wurde jeder Versuch, davon abzuweichen, von der grossen Mehrheit energisch abgewiesen.

Die gefassten Beschlüsse haben sich nur die Interessen der Arbeiterschaft zur Richtschnur genommen, und sie werden unsere Bewegung vorwärtsbringen, wenn im Sinn und Geist der Beschlüsse gearbeitet wird. Das gewerkschaftliche Programm eröffnet ein weites und ein fruchtbares Tätigkeitsgebiet.

Das anerkennt auch die gesamte ernst zu nehmende Arbeiterpresse, soweit sie bisher zum Kongress Stellung genommen hat. Wir freuen uns dessen und zählen auf ihre Bundesgenossenschaft.

Unfallverhütung.

Aus dem Jahresbericht der Schweiz. Unfallversicherung. Abteilung Unfallverhütung.

II.

Holzbearbeitungsmaschinen.

1. Kreissägen.

An Kreissägen ereigneten sich 603 Unfälle mit 101, d. h. über 16 %, Invaliditätsfällen. Von 87 der letztern, die sich an den Wagen- und Tischkreissägen ereigneten, ist nur in einem einzigen Falle behauptet worden, es seien zur Zeit des Unfalls zweckmässige Schutzvorrichtungen richtig eingestellt gewesen. Die nähere Untersuchung ergab aber, dass der Verletzte einen Span, der sich auf der Rückseite in der Nähe des Spaltkeils eingeklemmt hatte, während des Ganges entfernen wollte. Bei derartiger Unvorsichtigkeit können freilich trotz Schutzvorrichtung Unfälle vorkommen.

a) Spaltkeile. Solche sind nicht nur zur Ausführung der Sägearbeiten vorteilhaft, sie bilden zugleich auch einen notwendigen Teil der Schutzvorrichtung an Kreissägen. Es ist deshalb um so bedauerlicher, dass die meisten Fabrikanten solcher Maschinen nicht nur keine Spaltkeile liefern, sondern überhaupt auf deren Anbringung gar keine Rücksicht nehmen. Nachträglich werden solche dann oft auf sehr unpraktische Weise angebracht, so dass z. B. mehrere Mutterschrauben gelöst und wieder angezogen werden müssen, wobei dann manchmal die Muttern noch von verschiedener Grösse sind, so dass es verschiedener Schlüssel bedarf, die dann erst zusammengesucht werden müssen, was alles zuviel Zeit in Anspruch nimmt; während bei richtiger Konstruktion und an der Maschine fest mit einer Kette angehängtem Schraubenschlüssel die *Auswechslung eines Spaltkeils* nur *eine Minute Zeit erfordert.* Bei Verwendung eines Anschlages muss darauf geachtet werden, dass derselbe nicht oder nur sehr wenig über die Schnittseite des Sägeblattes hinausreicht.

b) Sägeblattverdeck über Tisch. Die Anstalt verkauft zum Selbstkostenpreis an die Betriebsinhaber eine in jeder Beziehung befriedigende Schutzhaube für grosse und kleinere Kreissägen, ohne deren Vorhandensein die Arbeiter nie an den sehr gefährlichen Kreissägen arbeiten sollten.

2. Bandsägen.

Von den 207 Unfällen an solchen Maschinen sind 12 dem Herunterfallen oder Reissen des Sägeblattes zuzuschreiben. Es sollen deshalb *beide Rollen mit verstellbaren Verdecken versehen sein.*

Ein Unfall ereignete sich durch ungewolltes Ingangkommen der Maschine und einer bei der Reinigung während des Ganges. Darum *automatisch feststellbare Abstellungen und Gebrauch derselben.*

3. Abrichtmaschinen.

Im Berichtsjahr waren nur noch 14 % Vierkantwellen im Betrieb; in zwei bis drei Jahren werden sie vollständig verschwunden sein. Den übrigen Schutzvorrictungen wird fast überall Widerstand entgegengesetzt.

4. Dickehobelmaschinen.

43 Unfälle, wovon 12 durch Rückschlag des Arbeitsstückes.

5. Kehlmaschinen.

Auch bei diesen sehr gefährlichen Maschinen werden die empfohlenen Schutzvorrichtungen nur selten gebraucht, angeblich ihrer Unzweckmässigkeit halber.

6. Kombinierte Maschinen.

Am meisten Widerstand gegen die Anbringung von Schutzvorrichtungen findet man bei Betriebsinhabern, die sogenannte Universalmaschinen verwenden, bei denen verschiedene Arten von Maschinen, z. B. Kreissäge und Hobelmaschine, in einer vereinigt sind, wodurch öfteres An -und Abschrauben der entsprechenden Schutzvorrichtungen erforderlich wird. Deswegen darf aber auf den Gebrauch der Schutzvorrichtungen nicht verzichtet werden, denn die Gefahr ist bei diesen Maschinen nicht kleiner, sondern grösser. Vor der Anschaffung solcher Maschinen wird mit Recht gewarnt.

Schleifmaschinen.

1. Augenverletzungen.

Im Berichtsjahre waren 951 solcher Verletzungen zu verzeichnen. Ihre Zahl ist gegenüber den Vorjahren bedeutend zurückgegangen, was wohl der zunehmenden Verwendung der verbesserten Schutzbrillen zu verdanken ist.

2. Körperverletzungen unter Ausschluss der Augenverletzungen.

Solche Unfälle ereigneten sich im Berichtsjahre 412, wovon 11 Invaliditätsfälle. 160 dieser Unfälle sind durch Ausgleiten mit dem Arbeitsstück und Mitreissen desselben entstanden und dem *Fehlen eines einstellbaren Supportes zum Auflegen des Arbeitsstückes zuzuschreiben.* Oft werden vorhandene Auflagen aus Bequemlichkeit der Arbeiter nicht benutzt, oft aber wegen mangelhafter Einrichtung und fehlender Schraubenschlüssel. Tatsache ist, dass die Inspektoren wenig einwandfreie Vorrichtungen antreffen.

Alle *Einklemmungen zwischen Support und Schmirgelscheibe* sind auf die Nichteinstellung der Auflage zurückzuführen. Wenn der Abstand zwischen Schmirgelscheibe und Auflage nur 1—2 Millimeter beträgt,

so kann weder ein Finger noch ein Arbeitsstück eingeklemmt werden. Zu dieser Gruppe von Unfällen gehören auch diejenigen, wo *infolge von Einklemmung* die Schmirgelscheibe gesprungen ist und der Arbeiter durch Bruchstücke verletzt wurde.

Wo infolge scharfer Kanten oder Spitzen *Verletzungen durch das Arbeitsstück* zu befürchten sind, empfiehlt es sich, dem Personal Handschuhe oder Lederbinden zur Verfügung zu halten.

Das Abdrehen der Schmirgelsteine soll nie von Hand, sondern immer mit einem Support geschehen, mit dem das Werkzeug auf mechanischem Wege zugeführt werden kann.

Unfälle, die durch *zufällige Berührung mit der Schmirgelscheibe* entstehen, sind zum grössten Teil dem Fehlen von Schutzverdecken oder richtigen Abstellungen zuzuschreiben.

Aus *verschiedenen Ursachen* (Mitreissen eines schweren Arbeitsstückes, Bruch des Auflagetisches, Befestigen und Wegnehmen des Arbeitsstückes oder der Schutzhaube während des Ganges der Maschine, deren ungewolltes Ingangsetzen, Fehlen von Verschalungen der Antriebsorgane, glühende Splitter, Loswerden des Lederbesatzes) haben sich 40 Unfälle ereignet. Mehr Vorsicht und immer mehr Vorsicht kann nicht oft genug empfohlen werden.

3. Zerspringen von Schmirgelscheiben.

Infolge Zerspringens von Schmirgelscheiben sind 25 Unfälle zur Anzeige gelangt. Materialfehler konnten in den wenigsten Fällen in Frage kommen, vielmehr dagegen die Schläge durch das Arbeitsstück und *ungenügende Befestigung* bei *zu hoher Geschwindigkeit*. Durch *umsichtige Geschäftsleitung* könnten solche Fehler vermieden werden.

Gegen die Gefahr wegfliegender Scheibenstücke werden verstellbare Schutzhauben aus Wellblech, die dem Durchmesser der Scheibe angepasst werden können, empfohlen.

Pressen, Stanzen und Fallhämmer.

Zur Verhütung von Unfällen an Pressen und Stanzen mit Fusseinrückung wird eine neue *Fingerschutzvorrichtung* empfohlen, die bei richtiger Einstellung Unfälle mit Sicherheit verhütet, ohne die Leistungsfähigkeit im geringsten zu beeinflussen.

Explosionen.

Von den 80 durch *Benzin-Explosionen* verursachten Unfällen entfallen 28 (15 Tote und 13 Verwundete) auf die Katastrophe in Bodio (Tessin).

Zu den übrigen wird bemerkt, dass manchenorts die irrige Auffassung bestehe, nur ein *voller* Benzinbehälter sei gefährlich, während es sich in Wirklichkeit gerade *umgekehrt* verhält. *Leere* Behälter explodieren viel leichter als gefüllte. Man hüte sich daher, mit offenem Licht oder Feuer (brennende Zigarren, Pfeifen, Streichhölzer usw.) in die Nähe solcher Gefässe zu kommen. Bei Vornahme von Ausbesserungen von Behältern sollen sie zur Vermeidung von Explosionen vorher entweder ganz mit *Wasser gefüllt* oder, wenn das nicht tunlich ist, *mehrmals* mit *kochendem Wasser ausgespült werden*. Die *gleiche Vorsicht* soll beobachtet werden bei der Reinigung von *längere Zeit im Freien gelegenen leeren Fässern* sowie auch bei der Reparatur von *Schwefelsäurefässern*.

Im Berichtsjahr sind 110 bei *Sprengarbeiten* arrivierte Unfälle gemeldet worden. $^5/_6$ oder 91 dieser Unfälle hätten sich aber *nicht ereignet*, wenn die im letzten Jahresbericht veröffentlichten Verhütungsvorschriften *befolgt* worden wären.

Von 35 Unfällen, die auf *Versager* oder *Spätzünder* zurückzuführen sind, entfällt nahezu die Hälfte auf die *Nichtinnehaltung einer genügend langen Wartezeit*.

4 Unfälle sind gemeldet worden, die dem *vorzeitigen Ausbohren von Pulverschüssen* zuzuschreiben sind.

Die Verwendung *gefrorenen Dynamits*, der sehr gefährlich ist, ist *unzulässig*. Dessen Erwärmung darf nur in besonderen, doppelwandigen Auftaugefässen vorgenommen werden.

Zum Schluss sei noch auf die leichte Entzündlichkeit des Schwarzpulvers aufmerksam gemacht und in dieser Richtung grösste Vorsicht empfohlen.

Beispiele: Beim Anzünden mehrerer Schwarzpulverschüsse hielt der Mineur die den Pulvervorrat enthaltende Schachtel auf dem Arm. Die Funken der Zündschnur entzündeten auch das Pulver in der Schachtel.

Beim Anzünden eines Schusses sprang ein Funke auf den in der Nähe liegenden Pulversack über und brachte denselben zur Explosion.

Der Arbeiter warf ein vermeintlich gelöschtes Zündholz fort, das auf den zirka 4 Meter abseits liegenden Pulversack fiel und dessen Inhalt zur Explosion brachte. Drei Arbeiter wurden dabei zum Teil stark verbrannt.

Benützung der Freizeit.

An das Eidgenössische Arbeitsamt, Bern.

Wir übermitteln Ihnen hiermit unsere Antwort auf die Erhebung über die Benützung der Freizeit der Arbeiter, mit der sich die sechste internationale Arbeitskonferenz von Juni nächsthin beschäftigen wird.

Wir beantworten die verschiedenen Fragen in der Reihenfolge, wie sie vom Fragebogen des Internationalen Arbeitsamtes vorgelegt sind.

Frage 1: Sind Sie der Ansicht, dass es angebracht ist, der Konferenz einen eingehenden Wortlaut zu einem Vorschlag über die Grundsätze und Methoden zu unterbreiten, die zu befolgen und anzuwenden sind, um eine gute Benützung der Freizeit der Arbeiter zu gewährleisten?

Antwort: Gewiss; die Konferenz kann sehr gut Grundsätze und Methoden empfehlen, um eine gute Benützung der Freizeit der Arbeiter zu gewährleisten. Die Empfehlung der Konferenz sollte bei den Regierungen der verschiedenen Länder darauf beharren, Schritte zu unternehmen, um eine gute Benützung der Freizeit der Arbeiter sicherzustellen.

Frage 2: Sind Sie der Ansicht, dass dieser Wortlaut den Staaten das Ergreifen von Massnahmen vorschlagen könnte, durch welche die Arbeiter verhindert werden sollen, während der Freizeit, die ihnen durch die Gesetze über die Arbeitszeit gesichert wird, Lohnarbeiten zu verrichten?

Welche Massnahmen halten Sie für geeignet, um dieses Ziel zu erreichen?

Antwort: Nein, da zu befürchten ist, dass das Ergreifen von Massnahmen, durch welche die Arbeiter verhindert werden sollen, während der Freizeit, die ihnen durch die Gesetze über die Arbeitszeit gesichert wird, Lohnarbeiten zu verrichten, nicht wirksam oder doch sehr schwer anwendbar wären und zu Polizeischikanen führen müssten. Es würde übrigens sehr schwer halten, eine genaue Umschreibung des Begriffs « Lohnarbeiten » im Sinne dieser Frage zu geben. Wenn sich zum Beispiel ein Arbeiter in seiner Freizeit der Kunstmalerei widmet und gelegentlich ein Bild verkauft, wird man ihm kaum vorwerfen können, dass er seine Freizeit zur Verrichtung von Lohnarbeiten brauche. Falls ein Bureauangestellter in seiner Freizeit Sprach- oder Stenographiekurse gibt, handelt es sich dabei um Lohnarbeiten im Sinne obiger Frage? Diese Beispiele